



COOPER TIRE & RUBBER COMPANY DEUTSCHLAND GmbH  
 Postfach 11 17, 64818 Groß-Umstadt - Hans-Böckler-Strasse 4, 64823 Groß-Umstadt  
 Telefon: 0 60 78 / 93 85 - 0, Telefax: 0 60 78 / 93 85 - 58



## Bescheinigung über die Verwendung von Alternativ – Bereifung für Krafträder.

Es bestehen unsererseits keine technischen Bedenken, Krafträder mit folgender Bereifung auf Serienfelgen auszurüsten.

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
<b>Kawasaki</b>	<b>W 650</b>	<b>EJ650A Ausf. A+C</b>

Reifengröße und Profilbezeichnung	Felge	Luftdruck
100/90 - 19 M/C 57V TL AM 18 Super Venom	2,15 x 19	2,0 bar
130/80 - 18 M/C 66V TL AM 18 Super Venom	2,75 x 18	2,5 bar
100/90 - 19 M/C 57H TL AM 41 Venom	2,15 x 19	2,0 bar
130/80 - 18 M/C 66V TL AM 18 Super Venom	2,75 x 18	2,5 bar
100/90 - 19 M/C 57V TL AM 26 Roadrider	2,15 x 19	2,0 bar
130/80 - 18 M/C 66V TL AM 26 Roadrider	2,75 x 18	2,5 bar

<b>Bemerkung:</b>	Keine
-------------------	-------

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist gültig mit Unterschrift der Fa. Cooper Tire & Rubber Company Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf verlangen vorzuzeigen.  
 Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Bei Verwendung und bei sachgemäßer Umrüstung der von der Fa. Cooper Tire & Rubber Company Deutschland GmbH freigegebenen Reifenkombinationen in Verbindung mit den oben aufgeführten Fahrzeugtyp ist unter der Beachtung aller Auflagen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gemäß § 19 (2) StVZO nicht zu erwarten. Die Freigängigkeit der Reifen muß unter allen Betriebsbedingungen gewährleistet sein. Die aufgeführten Bereifungen dürfen nur jeweils paarweise (gleiches Fabrikat) in o.g. Originalgröße auf den Originalfelgen verwendet werden.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bleibt wirksam, und das Fahrzeug befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand nach StVZO. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere der o.g. Reifen ist nicht erforderlich, da diese Reifen gemäß ECE-R-75 bauartgeprüft sind und somit nach Ansicht des BMVBW eine Teilegenehmigung, die nicht von einer Anbauabnahme abhängig gemacht ist, entsprechend Pkt. 5.9 des Beispielskatalogs besitzen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

Groß-Umstadt 11.03.2006

.....  
 i.A. Robert Rost  
 Technischer Kundendienst  
 Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH

.....  
 Originalstempel und Unterschrift des Händlers.  
 Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie  
 mit dem Original